

# "Förderkreis des Arzneipflanzengartens"

## Geschäfts- und Beitragsordnung

vom 28.08.2003

letzte Änderung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.04.2010

Diese Geschäftsordnung richtet sich nach der Satzung vom 28.08.2003 und tritt am 01.09.2003 in Kraft.

Der "Förderkreis des Arzneipflanzengartens" wird im Nachstehenden Verein genannt.

### § 1 Vereinsanschrift

Förderkreis des Arzneipflanzengartens  
Institut für Pharmazeutische Biologie der Technischen Universität Braunschweig  
Mendelssohnstrasse 1  
D - 38106 Braunschweig

Telefon: 0531-391 5680  
Fax: 0531-391-8104  
Email: [garten@tu-bs.de](mailto:garten@tu-bs.de)  
URL: <http://www.arzneipflanzengarten.de>

### § 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Mitgliedschaft im "Förderkreis des Arzneipflanzengartens" werden nach § 4 Abs. 5 der Satzung Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Bei Bestätigung eines Aufnahmeantrages nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Der Jahresbeitrag beträgt:

- |   |            |
|---|------------|
| • für Einzelmitglieder (natürliche Personen)          | 30,00 Euro |
| • für Rentner   | 20,00 Euro |
| • für Schwerbeschädigte, Lohnersatzempfänger          | 15,00 Euro |
| • für Schüler, Auszubildene und Studierende           | 15,00 Euro |
| • für Grundwehr-/Zivildienstleistende und Erwerbslose | 15,00 Euro |

(4) Bei Doppelmitgliedschaften (Ehe- und Lebensgemeinschaften) wird für einen Partner eine Jahresbeitragsermäßigung von 50 % gewährt.

(5) Für Mitglieder, die sich in einer sozialen Härtesituation befinden, kann nach Antrag der Beitrag für das laufende Kalenderjahr individuell vereinbart werden.

(6) Der Mindestjahresbeitrag für Vereine, Einrichtungen, Verbände und Institutionen (juristische Personen) beträgt 60,00 Euro. Der Jahresbeitrag kann nach Antrag gemindert oder

erlassen werden, wenn dem Verein durch die Zusammenarbeit mit einer der vorgenannten Mitglieder ein unmittelbarer Vorteil erwächst.

(7) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und bei der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt. Sie müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

(8) Der Mitgliedsbeitrag wird entweder

- jährlich vom Mitglied auf untenstehendes Konto überwiesen oder eingezahlt oder
- vom Verein jährlich vom Konto des Mitglieds per Einzugsermächtigung eingezogen. Die Geschäftsordnung und Satzung können jederzeit angefordert oder eingesehen werden.

### **§ 3 Spendenkonto**

Förderkreis des Arzneipflanzengartens  
bei der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg  
BLZ: 269 910 66  
Konto-Nr.: 1388126000

### **§ 4 Bankverbindung**

Förderkreis des Arzneipflanzengartens  
bei der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg  
BLZ: 269 910 66  
Konto-Nr.: 1388126000

### **§ 5 Kontovollmacht**

Kontovollmacht haben als Vertreter des Vorstandes die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzender, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht ist von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister abzulegen.

### **§ 6 Versammlungen und Sitzungen**

(1) Alle Versammlungen und Sitzungen des "Förderkreis des Arzneipflanzengartens" werden von seiner/seinem 1. Vorsitzenden oder seiner/seinem stellvertr. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Kann weder die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertr. Vorsitzende an einer Versammlung bzw. Sitzung teilnehmen, wird der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu Beginn der Versammlung bzw. Sitzung von den stimmberechtigten Teilnehmern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Widerspricht eine/ein stimmberechtigte Teilnehmerin/stimmberechtigter Teilnehmer der

offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

(3) Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des "Förderkreis des Arzneipflanzengarten" sind die in der Satzung festgelegten Berichte vorzulegen. Das Vorlegen kann auch mittels visueller Technik erfolgen.

(4) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen allen Vorstandsmitgliedern mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5) Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung.

(6) Vor jeder Wahl ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

(7) Die Beschlussfähigkeit der Organe des "Förderkreis des Arzneipflanzengartens" richtet sich nach der Satzung.

(8) Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

(9) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

(10) Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.

(11) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Es ist einfacher Mehrheitsbeschluss erforderlich.

## **§ 7 Redeordnung**

(1) Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die interessierten Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung eingetragen werden.

(2) Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe das Wort erteilen.

(3) Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und als letzter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.

(4) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen. Er kann ihm im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

(5) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über ggf. notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

## **§ 8 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann die Gegenprobe verlangt werden.

## **§ 9 Wahlen**

(1) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet

- durch einen Vorschlag aus der Mitgliederversammlung
- der Vortsand kann eigene Vorschläge unterbreiten
- durch eine Selbstbewerbung eines Mitgliedes
- durch Zustimmung des Vorgeschlagenen / Selbstbewerbers.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen. Ist ein Selbstbewerber nicht anwesend, kann er nicht auf die Kandidatenliste gesetzt werden.

(2) Für jedes durch Wahlen zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden; es können auch mehrere Selbstbewerber sein. Eine Wahl kann geheim oder offen erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

(3) Ist der Versammlungsleiter nicht Kandidat für ein Amt, leitet er die Wahlkommission. Im anderen Fall wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden der Wahlkommission.

(4) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen enthält. Bei Stimmgleichheit erfolgt erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 10 Unterschriftenregelung**

(1) Schriftstücke des "Förderkreis des Arzneipflanzengartens", die an Personen, Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen gehen, müssen grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

Die vorstehende Geschäfts- und Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung des "Förderkreis des Arzneipflanzengartens" vom 28. August 2003 errichtet und beschlossen.

Die letzte Änderung wurde gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08. April 2010 durchgeführt.

---

(Unterschrift 1. Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Hartmann

---

(Unterschrift stellv. Vorsitzender)

Dr. Rainer Lindigkeit